

Gemeindekanzlei  
Kanzleistr. 8  
Postfach 165  
5634 Merenschwand  
Telefon 056 675 53 00  
E-Mail [gemeindekanzlei@merenschwand.ch](mailto:gemeindekanzlei@merenschwand.ch)  
erstellt am 18. Juli 2018

## Merklblatt Inventurwesen

*Dieses Merklblatt dient dazu, die Erbberechtigten über gewisse Grundsätze, Rechte und Pflichten im Bereich Inventurwesen zu informieren.*

### Allgemeines

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Für die Schulden des Erblassers werden die Erben solidarisch haftbar.

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken. Wer Nachlasswerte verheimlicht, kann bestraft werden.

In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, des mit ihr in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartners und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

Die Inventurbehörde hat ferner Tatsachen festzustellen und im Inventar vorzumerken, die für die Steuerveranlagung der verstorbenen Person oder für die Festsetzung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer von Bedeutung sein können.

### Letztwillige Verfügungen

Vorgefundene letztwillige Verfügungen (zum Beispiel Testamente) sind dem Bezirksgericht Muri unverzüglich zur Eröffnung zuzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Formvorschriften erfüllt sind.

### Kontaktperson / Steuererklärung

Die Erbberechtigten haben die Pflicht, die ausstehenden Steuererklärungen der verstorbenen Person auszufüllen und einzureichen. Dies gilt auch für die unterjährige Steuererklärung der verstorbenen Person, welche als wichtige Grundlage für das Inventar dient. Die unterjährige Steuererklärung wird in der Regel der gegenüber dem Bestattungsamt bezeichneten Kontaktperson innert Monatsfrist durch das Gemeindesteuernamt zugestellt. Idealerweise handelt es sich dabei um diejenige Person, welche die Vermögenssituation der verstorbenen Person am besten kennt oder um die willensvollstreckende Person.

### Verfügungssperre

Die Erbberechtigten und die Verwalter von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörde keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäfts der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Nach Eingang der unterzeichneten unterjährigen Steuererklärung gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

### Ausschlagung der Erbschaft

Die Erbberechtigten haben das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Die Ausschlagungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt für die gesetzlichen Erbinnen und Erben in der Regel mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod bekannt geworden ist, und für die eingesetzten Erbinnen und Erben mit dem Zeitpunkt der Zustellung der letztwilligen Verfügung.

Die Erbschaftsausschlagung ist vom einzelnen Erbberechtigten beim Bezirksgericht Muri mündlich oder schriftlich zu erklären.

Erklärt der einzelne Erbe während der angesetzten Frist die Ausschlagung nicht, so hat er die Erbschaft (Vermögen sowie Schulden) vorbehaltlos angenommen.

Sollte ein Erbe die Vermögenssituation des Erblassers nicht abschätzen können und nicht wissen, ob er allfällige Schulden erben wird, hat er die Möglichkeit, beim Bezirksgericht Muri innert Monatsfrist ab Todesdatum ein öffentliches Inventar zu verlangen. Wird es von einem Erben verlangt, so gilt es auch für die übrigen. Nach Abschluss des öffentlichen Inventars erhalten die Erben die Möglichkeit, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen (siehe auch „Inventararten“).

### **Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerpflicht**

Steuerfrei sind Vermögensanfälle bei folgenden natürlichen und juristischen Personen:

- Ehepartner und eingetragene Partner
- Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel...)
- Stiefkinder und Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis während mind. zwei Jahren bestanden hat
- Eltern
- Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis während mind. zwei Jahren bestanden hat
- steuerbefreite juristische Personen (gemeinnützige Institutionen)

Sämtliche anderen Vermögensanfälle unterliegen der Erbschaftssteuerpflicht. Die Erbschaftssteuer wird vom Inventuramt nach Aufnahme des Inventars berechnet. Die entsprechende Erbschaftssteuer-Veranlagung wird den Steuerpflichtigen zu gegebener Zeit eröffnet.

### **Inventararten**

Steuerinventar

- vereinfachtes Steuerinventar (kein erbschaftssteuerpflichtiger Fall)
- ordentliches Steuerinventar (erbschaftssteuerpflichtiger Fall)

Erbschaftsinventar

- öffentliches Inventar (Durchführung eines Rechnungsrufes)
- Sicherungsinventar (zum Beispiel bei einer Nacherbeneinsetzung)

Übrige

- inventuramtliche Erklärung (erbschaftssteuerpflichtiger Fall und offenkundige Vermögenslosigkeit)
- konkursamtliche Liquidation (wenn die Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen wird)

### **Bestellungen von Erbenverzeichnissen und Erbescheinigungen**

Ein Erbenverzeichnis kann von der Gemeindekanzlei Merenschwand ausgestellt werden, wenn der Erblasser seinen letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Merenschwand begründete. Das Erbenverzeichnis gibt bloss die gesetzlichen Erben wieder, allfällige mittels letztwilliger Verfügung eingesetzte Erben sind darauf nicht ersichtlich. Das heisst: Aus dem Erbenverzeichnis geht der Kreis der tatsächlich Erbberechtigten nicht abschliessend hervor. Meistens verlangen deshalb Institutionen (Banken, Grundbuchamt etc.) eine Erbescheinigung.

Eine Erbescheinigung bestätigt den Kreis der Erbberechtigten abschliessend. Die Erbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft rechtswirksam verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten oder um Grundeigentum der verstorbenen Person geht. Eine Erbescheinigung kann beim Bezirksgericht Muri bestellt werden. Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist ausgestellt werden. Andernfalls müssen alle Erben vorgängig die vorbehaltlose Annahme der Erbschaft erklären.

☞ Bei allfälligen Fragen zum Inventurwesen wenden Sie sich bitte an die Gemeindekanzlei Merenschwand (zuständige Person: Gemeindeschreiber-Stv. Albert Steger).